



**Richtlinien des Fränkischen Sängerbundes e.V.  
zur Förderung allgemeiner Maßnahmen im Rahmen  
der Förderung der Laienmusik nach den Richtlinien  
zum Vollzug des Bayerischen Musikplanes im Bereich  
der Laienmusik**

# Inhaltsverzeichnis:

|  |    |
|--|----|
| I. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage .....         | 3  |
| II. Gegenstand der Förderung.....                    | 3  |
| II.I Zuwendungsempfänger .....                       | 3  |
| II.II Art, Umfang, Form und Höhe der Zuwendung ..... | 4  |
| 1. Zuwendungsart .....                               | 4  |
| 2. Finanzierungsumfang .....                         | 4  |
| 3. Form der Zuwendung .....                          | 5  |
| 4. Höhe der Zuschüsse .....                          | 5  |
| 4.1. überregionale Ensembles .....                   | 5  |
| 4.2. qualifizierte Ensembleleiter: innen .....       | 5  |
| 4.3. Schulungen/Seminare.....                        | 5  |
| 4.4. Kompaktproben.....                              | 6  |
| 4.5. Konzerte.....                                   | 6  |
| 4.6. Instrumente.....                                | 7  |
| 4.7. Noten .....                                     | 7  |
| 4.8. Nicht bezuschusst werden:.....                  | 7  |
| 5. Bewilligung/Vergabeausschuss.....                 | 8  |
| III. Antrags- und Bewilligungsverfahren .....        | 8  |
| IV. Inkrafttreten .....                              | 9  |
| Impressum: .....                                     | 10 |

# I. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

Das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst gewährt der Bayerischen Musikrat gemeinnützigen Projektgesellschaft mbH nach Maßgabe dieser Richtlinien und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Art.23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) einschließlich der Verwaltungsvorschriften (VV) zu Art. 44 BayHO, Art.43,48,49 und 49a BayVwVfG und der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (AnBest-P) Zuwendungen für Aktivitäten im Bereich der Laienmusikdachverbände und Laienmusikvereine. Seit 1. Januar 2021 wird die Förderung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst für die Aktivitäten im Bereich der Laienmusikdachverbände und Laienmusikvereine über die Bayerischer Musikrat gemeinnützige Projektgesellschaft mbH gewährt. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Wissenschaft und Kunst  
vom 26. November 2020, Az.: K.6-K1620.0/2/150

Die Förderung soll die Laienmusikdachverbände und Laienmusikvereine in die Lage versetzen, ihre musisch-kulturellen Aktivitäten durchzuführen und besonders die musikalische Kinder- und Jugendarbeit sowie die Seniorenarbeit zu verstärken.

## II. Gegenstand der Förderung

Der Fränkische Sängerbund kann Zuschüsse zur Förderung und Pflege des Chorgesanges und der Jugendarbeit aus bereitgestellten Mitteln des Landes Bayern weiterbewilligen.

Der Zuschuss setzt sich aus folgenden Teilbeträgen zusammen

1. für allgemeine Maßnahmen im Rahmen der Förderung der Laienmusik nach den Richtlinien zum Vollzug des Bayerischen Musikplanes im Bereich der Laienmusik
2. zur Deckung der Kosten überregionaler Ensembles
3. zur Förderung qualifizierter Ensembleleiter: innen

**Für die Antragstellung, Bewilligung und Auszahlung der Zuschüsse gelten folgende Richtlinien:**

### II.I Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Mitglieder im Fränkischen Sängerbund e.V. insbesondere:

- Sängerkreise
- Sängergruppen
- Mitgliedschöre im Fränkischen Sängerbund e.V.
- Chorjugend im Fränkischen Sängerbund e.V.
- überregionale Ensembles
- Stiftung Dokumentations- und Forschungszentrum des Deutschen Chorwesens in Feuchtwangen
- Chorzentrum Kloster Weißenhohe
- Förderverein Chorakademie des Fränkischen Sängerbundes im Benediktinerkloster Weißenhohe e.V.

Zuschüsse aus Landesmitteln dürfen nur an Vereine weiterbewilligt werden, die von der Körperschaftssteuer befreit sind, also als „gemeinnützig“ anerkannt sind. Daher muss die Steuernummer im Antrag stets eingetragen werden. Der jeweils aktuelle Bescheid des Finanzamtes muss in Kopie der FSB-Geschäftsstelle vorliegen. Gefördert werden nur solche Maßnahmen, die der Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke dienen.

## **II.II Art, Umfang, Form und Höhe der Zuwendung**

### **1. Zuwendungsart**

Die Zuwendung erfolgt im Rahmen der Projektförderung.

Zuwendungen können gewährt werden für:

1. Überregionale Ensembles
2. qualifizierte Ensembleleiter: innen
3. Schulungen
4. Konzerte
5. Instrumente
6. Noten
7. Sonstige musikalische Aktivitäten

### **2. Finanzierungsumfang**

Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung gewährt.

Die zu bewilligende Zuwendung beträgt im Allgemeinen, soweit im Folgenden nicht anders geregelt, das nicht durch Einnahmen gedeckte Defizit, höchstens die zuwendungsfähigen Ausgaben. Der Bewilligungszeitraum ist das laufende Geschäftsjahr. Soweit die Einnahmen weniger als 10 % betragen, hat der Verein diese Mindereinnahmen durch Eigenbeteiligung aufzufüllen.

### **3. Form der Zuwendung**

Die Zuwendung wird als zweckgebundener Zuschuss gewährt.

### **4. Höhe der Zuschüsse**

#### **4.1. überregionale Ensembles**

Die überregionalen Ensembles sind in der Trägerschaft des FSB. Der FSB bezuschusst den Unterdeckungsbetrag aus dem jährlich zu erstellenden Haushaltsplan der überregionalen Ensembles in Höhe der im Haushaltsplan vorgesehenen Finanzmittel. Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung für überregionale Ensembles. Der Haushaltsplan der überregionalen Ensembles muss jährlich spätestens bis 31. Oktober bei der GS vorliegen.

#### **4.2. qualifizierte Ensembleleiter: innen**

- Verteilung der Zuschüsse aus Landesmitteln
- Aufstockung aus FSB-Mitteln
- Leistungskomponente (Leistungs-Chöre auf die Dauer der Geltungsdauer)
  
- Lt. Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst gelten folgende Bedingungen:
- Nur derjenige Verein (das Ensemble), der kontinuierlich im Kalenderjahr durch eine/n Leiter: in mit der Qualifikation eines/einer staatlich anerkannten Leiters: in im Laienmusizieren oder einer mindestens gleichwertigen Qualifikation geführt worden ist, kann bei der Förderung berücksichtigt werden.
- Der Zuschuss an den Verein (das Ensemble) darf 250 € pro Jahr je Chorgruppe nicht übersteigen.
- Der Verein (das Ensemble) muss bei der Honorierung seiner Leitung eine Eigenbeteiligung von mindestens 10 % erbringen.

#### **4.3. Schulungen/Seminare**

Gefördert werden Maßnahmen der antragsberechtigten Mitglieder (siehe Textziffer II.I Zuwendungsempfänger).

Die zu fördernde Veranstaltung muss zur Aufnahme im Fortbildungsprogramm des FSB mit einer entsprechenden Kostenkalkulation angemeldet werden.

Meldetermin: spätestens 31. März (siehe Formular)

### **Folgende Maßnahmen werden gefördert:**

- Fortbildungsveranstaltungen für Chorleiter: innen
- Fortbildungsmaßnahmen für Vereins- und Verbandsverantwortliche
- Chorische Stimmbildung – Chorseminare
- Kompaktproben (siehe 4.4.)
- sonstige Fortbildungsmaßnahmen

## **4.4. Kompaktproben**

Kompaktproben dienen der Vorbereitung von außergewöhnlichen Musikalischen Projekten wie Leistungssingen, Chorwettbewerben oder Konzerten, besonderen chorerzieherischen, vor allem stimmbildnerischen Maßnahmen. Neben dem/der eigenen Chorleiter: in sollte ein/eine Stimmbildner: in oder ein/eine Chorleiter: in je nach Ziel der Kompaktprobe mitwirken. Kompaktproben dürfen nicht im zeitlichen Zusammenhang mit den laufenden Chorproben stattfinden und müssen zusammenhängend mindestens auf vier volle Schulstunden des gesamten Chores angesetzt werden. Die Kompaktprobe besteht aus maximal zwei Tagen, die allerdings nicht aufeinanderfolgen müssen und kann maximal mit 8 Schulstunden pro Tag bezuschusst werden.

## **4.5. Konzerte**

- a) Bezuschusst werden Konzerte mit herausragender förderungswürdiger Bedeutung. Dazu gehören:
  - Konzerte, deren Ideenreichtum und Aufwand aus musikalischer und künstlerischer Sicht die gewohnten Erwartungen übersteigen oder ein außergewöhnliches musikalisches Anliegen haben.
  - Konzerte zu besonderen Anlässen (z.B. Jubiläumskonzerte)
- b) Diese Konzerte sind in den Veranstaltungskalender auf der Homepage des FSB einzutragen.  
Meldetermin: spät. 31. März (siehe Formular Kostenvorschau)
- c) Alle Konzerte, die nicht im Veranstaltungskalender aufgeführt sind, werden bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nur bezuschusst, sofern nicht alle hierfür im Haushalt vorgesehenen Mittel verbraucht wurden.
- d) Auf den Plakaten und Programmheften muss das FSB-Logo gedruckt sein und auf die Förderung durch den Freistaat Bayern hingewiesen werden.

## **4.6. Instrumente**

Bezuschusst wird die Neuanschaffung von Instrumenten, die für das gemeinsame Singen und Musizieren erforderlich sind.

Die Zuschusshöhe beträgt bei Instrumenten bis zu 20 % der Beschaffungskosten, höchstens 850,00 € pro Kalenderjahr.

## **4.7. Noten**

Bezuschusst werden grundsätzlich nur die Anschaffungen (keine Leihgebühr) von Chornoten. Instrumentalnoten werden nur dann bezuschusst, wenn es sich dabei um eine Instrumentalgruppe handelt, die mit der Bestandserhebung gemeldet wurde.

Die Anzahl der beschafften Noten muss mit den Mitgliederzahlen in der Bestandsmeldung übereinstimmen. Abweichungen sind zu begründen.

Für Noten und Liederbücher (Partituren für Chormitglieder nur, soweit keine Einzelstimmen erhältlich) beträgt der Zuschuss bis zu 50 % der Beschaffungskosten, wobei der Jahreshöchstbetrag 7,00 € pro aktives Mitglied nicht überschritten werden darf.

Für Institutionen und Sängerkreise/-gruppen beträgt der Zuschuss generell 50 % der Beschaffungskosten.

## **4.8. Nicht bezuschusst werden:**

- Notenständer
- Notenmappen
- Chorkleidung
- Kauf von Verstärker, Mikrofone, Tablets
- die Beschaffung von gebrauchten Instrumenten
- Reparaturen von Fahnen, Instrumenten, Klavier stimmen
- Seminare/Schulungen und Konzerte, wenn der Veranstaltungstermin sich mit FSB-Veranstaltungen überschneidet
- Konzert-Auslandsreisen oder Gegenbesuche eines ausländischen Chores (Diese müssen beim Bayerischen Musikrat mit den entsprechenden Formularen beantragt werden.)
- Sonstiges: Deko, Geschenke, repräsentative Kosten, Personalkosten, Inventar, Noten für Leihorchester.

## **5. Bewilligung/Vergabeausschuss**

Über Zuwendungen zum Kauf von Instrumenten und Noten entscheidet die Geschäftsstelle im Einvernehmen mit dem Vizepräsidenten Finanzen in eigener Zuständigkeit, solange der Haushaltsvoranschlag nicht überschritten wird. Ebenso wird von der Geschäftsstelle der Zuschuss an die überregionalen Ensembles ausbezahlt.

Für die Vergabe von Zuwendungen ist der Vergabeausschuss gemäß Geschäftsordnung des Fränkischen Sängerbundes e.V. zuständig.

Der Vergabeausschuss entscheidet endgültig über die Anträge auf Bezuschussung.

Der Vergabeausschuss kann Zuschussobergrenzen pro Verein und Kalenderjahr festlegen.

## **III. Antrags- und Bewilligungsverfahren**

1. Die Förderung durch Zuschüsse erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
2. Alle Zuschüsse sind mit entsprechenden Antragsformularen zu beantragen.
3. Zuschussanträge für Seminare/Schulungen und Konzerte sind beim Vorsitzenden des jeweiligen Sängerkreises einzureichen. Dieser hat eine Stellungnahme zu ergänzen und die Anträge an die FSB-Geschäftsstelle weiterzuleiten. Alle übrigen Anträge sind direkt der FSB-Geschäftsstelle zuzuleiten.
4. Abgabetermine für:
  - a) Noten/Instrumente: bis spät. 31. Oktober, danach gekaufte Noten/Instrumente Anträge bis Mitte Dezember
  - b) qualifizierte Ensembleleiter: innen: bis spät. 31. Oktober
  - c) Seminare/Schulungen: bis 31. Oktober, danach stattfindende bis Mitte Dezember
  - d) Konzerte: wie c)
5. Den Anträgen für Seminare/Schulungen und Konzerte müssen folgende Unterlagen beigefügt werden:
  - a) eine Projektbeschreibung
  - b) ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan mit allen Belegen (es genügen Kopien von der Rechnung) und Zahlungsnachweisen (Kopie des Kontoauszuges)
  - c) Name der Dozenten: innen mit Qualifikationsnachweis
  - d) Zuwendungen und Leistungen Dritter

- e) Kopie des aktuellen Freistellungsbescheides durch das Finanzamt, sofern dieser noch nicht der Geschäftsstelle vorliegt (dies gilt für alle Anträge)
- f) Programm/Literaturliste
- g) Teilnehmerliste bei Seminaren/Schulungen

Für Benefizkonzerte und Konzerte, bei denen auf Eintritt oder Spenden verzichtet wird, werden keine Zuschüsse gewährt.

## **IV. Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinien treten ab 01.01.2023 nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium in Kraft.

Alle notwendigen Formulare können auf der Homepage [www.fsb-online.de](http://www.fsb-online.de) heruntergeladen werden.

Coburg, den 24.02.2023 genehmigt.

## **Impressum:**

Fränkischer Sängerbund e.V.  
Geschäftsstelle Coburg  
Bahnhofstraße 30  
96450 Coburg

oder

Postfach 1661  
96406 Coburg

Telefon 09561 / 9 44 99

Fax 09561 / 7 55 80

E-Mail: [info@fsb-online.de](mailto:info@fsb-online.de)

Homepage: [www.fsb-online.de](http://www.fsb-online.de)

Bankverbindung: Sparkasse Coburg-Lichtenfels

IBAN: DE 68 7835 0000 0092 0377 79

BIC: BYLADEM1COB